

# Satzung des OV Weeze

## *Schreibweise des Parteinamens*

*Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden auch in der Ortsverbandssatzung der Parteiname und die Schreibweisen in Großbuchstaben vereinheitlicht.*

*Demnach heißt es:*

*„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“*

*„DIE GRÜNEN“ (sofern erforderlich)*

*„GRÜNE“*

*„GRÜNE JUGEND“*

## **Präambel**

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Ortsverband Weeze. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Weeze sind Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Kleve, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz und sein Tätigkeitsgebiet in der Gemeinde Weeze.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler\*innenvereinigung angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Weeze gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber\*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.
- (5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann auch ein Mitglied aufgenommen werden, dass seinen Wohnsitz nicht in Weeze hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Wenn auf Kreisebene kein Schiedsgericht existiert, ist das Landesschiedsgericht zuständig.
- (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
  1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
  2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
  3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat\*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
  4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
  5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
  2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.

### **§ 4 Organe des Ortsverbandes**

- (1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung, das Ortsverbands-Treffen und der Vorstand.
- (2) Die Organe des Ortsverbandes tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Der Vorstand versendet die Einladung mindestens zwei Wochen vorher per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen.

Auf Verlangen von mindestens 20% Mitgliedern oder der Kassenprüfer\*innen muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann die Versammlung erneut mit gleicher Tagesordnung und der üblichen Einladungsfrist einberufen werden und ist dann auch bei Unterschreitung dieses Quorums beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über

den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der Rechnungsprüfer\*innen entgegen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer\*innen und die Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen.

Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder Mandatsträger\*innen sein. Sie haben das Recht, die Kassengeschäfte jederzeit zu überprüfen. Sie müssen dies mindestens einmal im Jahr tun und können gegebenenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Eingangsfrist von 7 Tagen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend weiter.

Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

- (6) Beschlüsse über das Ändern der Satzung oder das Auflösen des Ortsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Für alle sonstigen Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen möglich.
- (7) Über das Auflösen des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen dem neuen bzw. übergeordneten Verband überwiesen
- (8) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die für die Organe des Ortsverbandes verbindlich ist.

## **§ 6 Ortsverbands-Treffen**

- (1) Mindestens einmal im Monat sollte ein Ortsverbands-Treffen stattfinden.
- (2) Finden die Treffen regelmäßig und am selben Ort statt, bedarf es keiner separaten Einladung.
- (3) Ortsverbands-Treffen sind beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder, mindestens aber fünf Mitglieder, anwesend sind.
- (4) Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Aufstellungen der Kandidaten und Kandidatinnen zur Kommunalwahl und Beschlüsse zur Auflösung des Ortsverbandes können nicht vom Ortsverbands-Treffen beschlossen werden.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
  - die/der Kassierer\*in,
  - sowie bis zu 3 Beisitzer\*innen.

Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.

- (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Ortsverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kassierer\*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den Ortsverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und so lange mindestens 60% seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.
- (6) Der Vorstand ist durch die Beschlüsse der Parteitage aller Gebietsverbände gebunden. Er ist verpflichtet, Parteitagsbeschlüsse möglichst schnell und sinnvoll umzusetzen und durchzuführen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7 Urabstimmung**

- (1) Auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder muss über Fragen der Satzung und des Programms sowie über besonders wichtige Anträge eine Urabstimmung durchgeführt werden.
- (2) Die Urabstimmung muss in einer das Wahlgeheimnis wahrenen Weise durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt.
- (3) Ein Beschluss über das Auflösen des Ortsverbandes muss durch eine Urabstimmung bestätigt werden.
- (4) Eine Urabstimmung muss binnen sechs Wochen, nachdem sie von einer ausreichenden Zahl der Mitglieder verlangt wurde, vollständig durchgeführt werden.
- (5) Der Sachverhalt, über den entschieden werden muss, wird allen Mitgliedern vom Vorstand spätestens drei Wochen nach Beginn des Verfahrens schriftlich mitgeteilt. Allen, die dies wünschen, muss Gelegenheit gegeben werden, den Sachverhalt aus ihrer Sicht darzustellen; die tatsächlich entstehenden Kosten ihrer Papiere tragen - mit Ausnahme des Vorstandes - die Verfasser\*innen.
- (6) Nach Abschluss des Versendens der Unterlagen gilt eine Frist von zwei Wochen. Alle Antworten, die bis zur Frist bei dem Vorstand eingegangen sind, sind gültig. Das Ergebnis der Urabstimmung wird allen Mitgliedern binnen zwei Wochen nach dem Ablauf der Antwortfrist schriftlich mitgeteilt.

## **§ 9 Mindestparität**

- (1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.
- (4) Die weiblichen Mitglieder des Ortsverbandes können besondere Versammlungen durchführen.
- (5) Näheres regelt das Frauenstatut.  
Wenn der Ortsverband kein eigenes Frauenstatut hat, gilt das Statut des Kreisverbandes bzw. des Landesverbandes.

## **§ 10 Datenschutz**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

### **§ 11 Vorbehaltsklausel**

Im Zweifels- oder Widerspruchsfall gelten die Satzungen der höheren Gebietsverbände oder die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung am XXXX